



VON GRAFFENRIED
TREUHAND

MWST-INFO 2017/03

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND
ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|---------|
| MWST-SÄTZE AB 1. JANUAR 2018 - AKTUALISIERT | SEITE 1 |
| „ZOLLFLASH“: MIT PFERDESTÄRKEN ÜBER DIE GRENZE | SEITE 2 |
| SEMINAR- UND KURSANGEBOTE | SEITE 3 |
| AUS DER PRAXIS | SEITE 4 |

MWST-SÄTZE AB 1. JANUAR 2018 - AKTUALISIERT

Nachdem die Vorlage zur Altersvorsorge 2020 durch die Einigungskonferenz musste, nahmen die beiden Parlamentskammern die Vorlage am 17. März 2017 doch noch an. Was bedeutet das nun in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze ab 2018?

Die Volksabstimmung über die Altersvorsorge 2020 findet am 24. September 2017 statt. Wird die Vorlage angenommen, bleiben die MWST-Sätze vorerst unverändert.

Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung kann der Normalsatz gemäss Parlamentsbeschluss um höchstens 0,6 % erhöht werden. Wie bereits in unserer MWST-Info 2017-02 aufgezeigt, würde der Normalsatz (derzeit 8 %) ohne Annahme der Altersreform ab 1. Januar 2018 um 0,3 Prozentpunkte auf 7,7 % sinken. Während der reduzierte Satz unverändert bei 2,5 % bestehen bliebe, würde sich der Sondersatz um 0,1 Prozentpunkte auf 3,7 % reduzieren.

Bei Annahme der Vorlage verändern sich die aktuell gültigen MWST-Sätze nicht. Dies deshalb, weil in diesem Fall der Normalsatz per 1. Januar 2018 bereits um 0,3 Prozentpunkte und der Sondersatz für Beherbergungsleistungen um 0,1 % angehoben werden.

Sobald das Referenzalter von Männern und Frauen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der beruflichen Vorsorge vereinheitlicht ist, wird der Normalsatz um weitere 0,3 Prozentpunkte und somit auf 8,3 % angehoben. Gleichzeitig werden der reduzierte Satz und der Sondersatz proportional angehoben. Die MWST-Sätze erhöhen sich im Vergleich zu heute somit voraussichtlich erst auf den 1. Januar 2021.

Wird die Vorlage diesen Herbst angenommen, bleibt also vorerst alles beim Alten. Wird die Vorlage abgelehnt, verbleiben ab diesem Zeitpunkt noch rund 3 Monate um die Reduktion der MWST-Sätze in den EDV-Systemen endgültig zu implementieren.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch



Wer mit Pferdestärken – in welcher Anzahl auch immer – die Grenze überschreitet, sollte dies nicht im gestreckten Galopp tun. Man ist gut beraten, vorher die Zollbestimmungen zu konsultieren. Dabei ist ohne wesentliche Bedeutung, ob besagte Pferdestärken dem privaten oder geschäftlichen Bereich einer Person zuzuordnen sind. Zwei kurz nacheinander ereignete Praxisfälle sollen das illustrieren.

Frau X ist begeisterte Hobbyreiterin. Im Frühjahr 2016 hat sie ihr Pferd zwecks Sömmerung und Weidegang zu ihrer Freundin nach Österreich verbracht. Im Herbst 2016 holte sie ihr Pferd mit dem Pferdeanhänger wieder ab und wollte es in die Schweiz zurückführen. Anlässlich des Grenzübertritts wurde sie von einem österreichischen Zöllner angehalten und zum Pferd befragt. Im Rahmen des Gesprächs ergab sich, dass Frau X das Pferd im Frühjahr 2016 ohne Zollanmeldung ins Zollgebiet der EU überführt hatte.

Für den Weidegang von Tieren kann gestützt auf das sog. «Istanbuler Übereinkommen (SR 0.631.24)» das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens wurden auch in den Unionszollkodex der EU (UZK) übernommen.

Das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung bietet den Vorteil, dass die Einfuhrabgaben (in der Regel die Einfuhrumsatzsteuer und Zölle) für Waren, die sich



nur **vorübergehend** in einem Zollgebiet befinden, nicht definitiv zu entrichten sind. Je nach Sachverhalt sind Einfuhrabgaben jedoch sicherzustellen und werden bei ordnungsgemässer Wiederausfuhr innerhalb der Verfahrensfrist wieder freigegeben. Zu beachten ist, dass sich die Waren während der Dauer dieses Zollverfahrens

unter **ständiger Zollüberwachung** befinden. Sie befinden sich demnach im zollrechtlich **nicht** freien Verkehr.

Das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung stellt damit gegenüber einer definitiven Einfuhr gewissermassen ein **Privileg** dar. Um jedoch in den Genuss dieses Privilegs zu gelangen, muss dieses Zollverfahren ordnungsgemäss durchgeführt werden. Dazu gehört insbesondere die Zollanmeldung in das Verfahren beim ersten Grenzübertritt. Diese hätte in diesem Fall schriftlich oder elektronisch erfolgen müssen. Idealerweise mit einem sog. Carnet ATA.

Durch die unterlassene Zollanmeldung befand sich das Pferd – unerlaubterweise – im zollrechtlich **freien** Verkehr der EU. Der österreichische Zöllner stellte sich damit zu Recht auf den Standpunkt, dass das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung nicht mehr gewährt werden kann und die im Rahmen einer definitiven Einfuhr geschuldeten Abgaben (samt Säumniszinsen) nachzuentrichten seien. Der Zöllner verlangte von Frau X, die voraussichtlich geschuldeten Einfuhrabgaben (Zoll und Einfuhrumsatzsteuer) im Umfang von mehreren Tausend EUR als Kautions zu hinterlegen. Eine Weigerung seitens von Frau X hätte – auch dies ein weniger

bekannter Aspekt des Zollrechts – dazu geführt, dass das Pferd als Zollpfand **beschlagnahmt** worden wäre.

Als Privatperson bleibt es Frau X auch versagt, wenigstens die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer wieder zurückzufordern. Die Durchführung eines Strafverfahrens hat sich die Zollbehörde vorbehalten, wobei hier die Hoffnung besteht, dass ein solches nur mit einer Verwarnung abgeschlossen wird.

Ähnlich präsentiert sich der Fall der in Zürich ansässigen Y AG. Diese fuhr einen für den Strassenverkehr zugelassenen Traktor auf eigenen Rädern an eine mehrtägige Landmaschinenausstellung in Österreich. Eine Zollanmeldung erfolgte nicht. Anlässlich der Rückfahrt in die Schweiz erfolgte auch hier eine Befragung durch den



österreichischen Zoll. Auch in diesem Fall wurde der Traktor erst nach Hinterlage der geschätzten Einfuhrabgaben freigegeben. Vertreter der Y AG argumentierten, dass schweizerisch immatrikulierte Beförderungsmittel im Eigentum von in der Schweiz ansässigen Personen erfahrungsgemäss **formlos**, d.h. ohne förmliche Zollanmeldung und ohne Sicherheiten, im Rahmen des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung ins Zollgebiet der EU überführt werden dürften. Auf den ersten Blick ist dem beizupflichten, trifft dies doch beispielsweise für Personen, die mit dem eigenen Fahrzeug ferienhalber in die EU einreisen, zu.

Die Regelung des formlosen Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung basiert wiederum auf dem «Istanbuler Übereinkommen». Allerdings kommt sie nur zur Anwendung, wenn Beförderungsmittel für den **eigenen Gebrauch** oder für **gewerbliche Zwecke** einer nicht EU-ansässigen Person verwendet werden. Eigener Gebrauch meint: Verwendung für persönliche Fahrten. Gewerbliche Zwecke meint: Grenzüberschreitende Beförderung von Waren oder Personen gegen Entgelt.

Der Traktor wurde jedoch für keinen dieser Zwecke, sondern für eine Ausstellung verwendet. Er hätte damit schriftlich bzw. elektronisch in das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung angemeldet werden müssen. Auch hier wäre das Carnet ATA die ideale Zollanmeldung gewesen. Durch das Unterlassen der Zollanmeldung befand sich auch der Traktor unerlaubterweise im zollrechtlich **freien** Verkehr der EU, womit die Einfuhrabgaben geschuldet sind. Immerhin besteht für die Y AG noch die Aussicht, die Einfuhrumsatzsteuer mittels Vorsteuervergütungsverfahren zurückzufordern. Zoll, Säumniszinsen und eine allfällige Busse stellen jedoch definitive Belastungen dar.

Fazit:

Die bloss vorübergehende Verwendung von Pferdestärken in einem anderen Zollgebiet entbindet nicht automatisch von der Zollanmeldung. Das Gegenteil ist der Fall: Die korrekte Zollanmeldung ist zentral, um in den Genuss der damit verbundenen Vorteile zu gelangen.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

MWST-GRUNDKURS 2017 (in 5 Halbtages-Modulen)
ab 30. Mai 2017 (jeweils dienstagsvormittags) in **Bern**
ab 31. Mai 2017 (jeweils mittwochs vormittags) in **Zürich**
Unsere bisherigen Grundkurse waren immer ausgebucht. Deshalb starten wir im 2017 eine neue Serie, in welcher unsere Dozenten die Grundlagen der Mehrwertsteuer mit praktischen Beispielen und unter Berücksichtigung der Änderungen im Zusammenhang mit dem revidierten Mehrwertsteuergesetz, welches voraussichtlich am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, vermitteln.

ORT DER LEISTUNG (Halbtagesseminar)

Mittwoch, **14. Juni 2017** (Nachmittag) in **Zürich**.

Vieles steht und fällt mit der korrekten Ortsbestimmung bzw. mit der Kenntnis der geltenden Ortsbestimmungsregeln. Der Ort der Leistung ist nicht nur relevant, wenn es darum geht, eine Rechnung mit oder ohne MWST zu stellen. Von Bedeutung ist der Ort der Leistung beispielsweise auch für die Frage, ob ein Leistungsbezug von einem ausländischen Unternehmen der Bezugsteuer unterliegt. Zu diesem Zweck werden in kompakten Theorieblöcken die Abgrenzung von Lieferung und Dienstleistung und die Ortsbestimmungsregeln detailliert behandelt.

BEZUGSTEUER (Halbtagesseminar)

Beziehen Sie als Unternehmen mit Sitz im Inland vermehrt Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland? Im halbtägigen Vertiefungsseminar Bezugsteuer am Mittwoch, **28. Juni 2017** (Nachmittag) in **Zürich** erfahren Sie, welche Steuerfolgen solche Bezüge haben und wie Sie diese gegenüber der ESTV korrekt deklarieren.

PRIVATANTEILE (Halbtagesseminare)

Aufgrund grosser Nachfrage werden wir auch in diesem Jahr Schulungen zum Thema Privatanteile anbieten. Dies jedoch in einer komplett überarbeiteten Form, um vermehrt auf die unterschiedlichen Ausbildungsbedürfnisse der Teilnehmenden eingehen zu können. Wir bieten einerseits ein Halbtagesseminar „Basiswissen“ an, in welchem wir die Grundlagen der Privatanteile in Bezug auf die direkten Steuern, Mehrwertsteuer und Sozialversicherungsabgaben vermitteln. Andererseits werden im „Vertiefungsseminar“ komplexe Sachverhalte im Vordergrund stehen.

Privatanteile - Basiswissen

Mittwoch, **29. November 2017** (Vormittag) in **Zürich**

Privatanteile - Vertiefungsseminar

Mittwoch, **29. November 2017** (Nachmittag) in **Zürich**

STEUERPFLICHT (Halbtagesseminar)

Dienstag, **14. November 2017** (Vormittag) in **Zürich**.

Ist meine Unternehmung obligatorisch MWST-pflichtig? Das teilrevidierte MWSTG, welches voraussichtlich am 1. Januar 2018 in Kraft tritt, hat massgebende Auswirkungen auf die obligatorische MWST-Pflicht. Neu ist der weltweit erzielte Umsatz massgebend für die Beurteilung der obligatorischen MWST-Pflicht und nicht lediglich der im Inland erzielte steuerbare Umsatz. Dadurch werden insbesondere ausländische Leistungserbringer im Inland neu MWST-pflichtig. Änderungen gibt es auch in Bezug auf ausländische Versandhändler, welche im Inland steuerpflichtig werden können. Zudem sind Gemeinwesen von zahlreichen Änderungen rund um die Steuerpflicht betroffen. Einerseits erhöht sich die für die obligatorische MWST-Pflicht massgebende Umsatzgrenze aus steuerbaren Leistungen an Nicht-Gemeinwesen von CHF 25'000 auf 100'000, was zahlreiche Löschungen aus dem MWST-Register zur Folge haben wird. Andererseits werden die Steuerausnahmen rund um das Gemeinwesen erheblich ausgebaut und erweitert, was wiederum Löschungen mit sich zieht. In diesem Halbtagesseminar zeigen wir gesamthaft die mit der Gesetzesrevision verbundenen Auswirkungen auf die obligatorische MWST-pflicht praxisnah und anhand zahlreicher Beispiele auf.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2017 kombiniert mit den Änderungen im Zusammenhang mit der Teilrevision MWSTG (Tagesseminar)

Donnerstag, **23. November 2017** (ganzer Tag) in **Bern**

Montag, **27. November 2017** (ganzer Tag) in **Zürich**

Dienstag, **5. Dezember 2017** (ganzer Tag) in **Zürich**

Das revidierte MWSTG inkl. Verordnung sollen ja bekanntlich am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Während das Gesetz bereits steht, erscheint die Verordnung voraussichtlich im Oktober/November 2017 in definitiver Fassung. Wir nehmen dies zum Anlass, das traditionell stattfindende Halbtagesseminar über die Praxisentwicklungen und Neuerungen mit den Änderungen der Teilrevision zu verbinden und in diesem Jahr als Tagesseminar anzubieten.

In diesem Tagesseminar geben wir einen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen, Praxisänderungen der ESTV, Gerichtsentscheide sowie Änderungen ausländischer Steuerbehörden. Zudem gehen wir detailliert auf die Gesetzes- und Verordnungsänderungen ein und zeigen deren Auswirkungen anhand zahlreicher und anschaulicher Beispiele auf.

Zusätzliche Informationen zu den Seminaren finden Sie unter folgendem Link:

www.graffenried.ch/treuhand/mehrwertsteuer-seminare

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**

Telefon 031 320 56 11

Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**

Telefon 044 273 55 55

Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch

www.graffenried.ch

Die bis Ende 2016 nicht für MWST-Zwecke registrierte „Computerhandel GmbH“ wurde auf den 1. Januar 2017 obligatorisch MWST-pflichtig. Hat die Registrierung Einfluss auf den Vorsteuerabzug auf vergangenen MWST-belasteten Anschaffungen?

Die Computerhandel GmbH (nachfolgend GmbH) wurde am 25. März 2015 mit Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit im Handelsregister eingetragen. Bei Aufnahme der Tätigkeit war nicht absehbar, dass die für die obligatorische MWST-Pflicht massgebende Umsatzgrenze von CHF 100'000 aus steuerbaren Leistungen im Inland innerhalb der nächsten 12 Monate überschritten wird. Auch nach erneuter Überprüfung drei Monate später waren die Voraussetzungen für die obligatorische MWST-Pflicht nicht erfüllt und die GmbH wurde zu Recht nicht für MWST-Zwecke registriert. Die GmbH wollte nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichten, weil der Grossteil der Kundschaft Privatpersonen sind, welchen sie die MWST nicht zusätzlich überwälzen kann.

Im Verlaufe des Jahres 2015 hat die GmbH Computer im Wert von CHF 54'000 inkl. MWST angeschafft und in der Buchhaltung entsprechend aktiviert. Zudem wurde die komplette Verwaltungsinfrastruktur wie Notebooks, Drucker, Kopierer, Schreibtische, Bürostühle, usw. im Umfang von CHF 16'200 inkl. MWST eingekauft. Da zu diesem Zeitpunkt keine Steuerpflicht bestand, durfte die Vorsteuer auf diesen Anschaffungen nicht in Abzug gebracht werden und mutierte entsprechend zum Kostenfaktor. Mangels Überschreitung der massgebenden Umsatzgrenze von CHF 100'000 wurde die GmbH auch im Jahr 2016 nicht MWST-pflichtig. In diesem Jahr hat sie weitere Computer im Umfang von CHF 108'000 inkl. MWST eingekauft und ins Warenlager gelegt.

Das Jahr 2016 war sehr erfolgreich und die GmbH erzielte einen Umsatz von CHF 130'000 aus den Computerverkäufen. Da die für die obligatorische MWST-Pflicht massgebende Umsatzgrenze nun überschritten wurde, musste sich die GmbH auf den 1. Januar 2017 im MWST-Register eintragen lassen. Ab diesem Zeitpunkt müssen auch die Einnahmen aus den Computerverkäufen entsprechend versteuert werden. Im Gegenzug darf die GmbH die auf den Leistungsbezügen lastende MWST vollumfänglich als Vorsteuer in Abzug bringen.

Anlässlich eines MWST-Seminars ist die Inhaberin der GmbH auf uns zugekommen und hat gefragt, ob sie aufgrund der Steuerpflicht Spezielles zu beachten habe. Nachdem sie über die bisherige „Lebensgeschichte“ der GmbH berichtet hat war klar, dass die GmbH die bis anhin nicht in Abzug gebrachte Vorsteuer auf dem Warenlager (Computer) und den aktivierbaren Anschaffungen im Zusammenhang mit der Verwaltungsinfrastruktur

nachträglich auf dem Zeitwert in Abzug bringen darf (Vorsteuerkorrektur Einlageentsteuerung).

Berechnung Einlageentsteuerung (Art. 32 MWSTG)

Per 1. Januar 2017 befinden sich im Warenlager Computers zu folgenden Einstandspreisen:

- Bezugsjahr 2015: CHF 21'600 inkl. CHF 1'600 MWST
- Bezugsjahr 2016: CHF 32'400 inkl. CHF 2'400 MWST

Da die Computer im Warenlager nicht in Gebrauch genommen wurden, dürfen diese - unabhängig des Bezugsjahres - vollumfänglich entsteuert werden. Die Einlageentsteuerung beträgt insgesamt CHF 4'000.

Zudem wurde im Jahr 2015 aktivierbare Verwaltungsinfrastruktur im Umfang von CHF 16'200 (inkl. CHF 1'200 MWST) bezogen. Diese wurde zeitgleich in Gebrauch genommen. Bei in Gebrauch genommenen Gegenständen darf die Vorsteuer nachträglich lediglich auf dem Zeitwert geltend gemacht werden. Zur Ermittlung des Zeitwertes muss der Vorsteuerbetrag bei beweglichen Gegenständen für jedes abgelaufene Jahr um 20 % reduziert werden. Da die Jahre 2015 und 2016 bereits abgelaufen sind, ist das Vorsteuervolumen von CHF 1'200 um 40 % zu reduzieren. Die Einlageentsteuerung beträgt somit CHF 720 (60 % von CHF 1'200).

Fazit

Werden vor Eintritt der subjektiven MWST-Pflicht durch das entsprechende Rechtssubjekt MWST-belastete Investitionen und andere aktivierbare Anschaffungen getätigt, dürfen diese im Zeitpunkt der MWST-Registrierung auf dem Zeitwert entsteuert werden.

Dies gilt jedoch lediglich für aktivierbare bzw. wertvermehrende Kosten, nicht jedoch für nicht aktivierbare bzw. laufende (werterhaltende) Aufwendungen. Diese gelten im Sinne der MWST quasi bereits beim Bezug als verbraucht. Die GmbH darf in der MWST-Abrechnung des 1. Quartals 2017 in der Ziffer 410 - das Vorliegen sämtlicher formell und materiell korrekten Belege vorausgesetzt - eine Einlageentsteuerung von insgesamt CHF 4'720 geltend machen.

Hinweis

Falls die Steuerpflicht bei der GmbH zu einem späteren Zeitpunkt wegfällt oder ein anderer Tatbestand einer Nutzungsänderung vorliegt, hat sie eine Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch (Gegenstück zur Einlageentsteuerung) vorzunehmen.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried.ch



Christian Begert

CAS FH in internationaler Mehrwertsteuer, DAS FH in Mehrwertsteuer
Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 34, christian.begert@graffenried.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried.ch



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Homepage www.graffenried.ch/treuhand

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch